

Aargauische Volksinitiative "Jagen ohne tierquälerisches Treiben"

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Oktober 2010 wurde die aargauische Volksinitiative "Jagen ohne tierquälerisches Treiben" bei der Staatskanzlei mit 3'341 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiative verlangt in Form der allgemeinen Anregung eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009 in folgendem Sinn:

"Das kantonale Jagdgesetz ist so zu ändern, dass die Treibjagd durch Hunde, Menschen oder Hilfsmittel aller Art untersagt wird."

Eine gleichlautende Volksinitiative wurde am 20. Oktober 2004 eingereicht und am 27. November 2005 vom Souverän mit 63,9 % Nein-Stimmen verworfen

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zur Volksinitiative zur Beschlussfassung.

1. Zusammenfassung

Die vorliegende Initiative "Jagen ohne tierquälerisches Treiben" genügt den Formvorschriften und wahrt die Einheit von Form und Materie. Sie ist daher als gültig zu erklären.

Die Initiative verlangt in Form der allgemeinen Anregung, das kantonale Jagdgesetz so zu ändern, dass die Treibjagd durch Hunde, Menschen oder Hilfsmittel aller Art untersagt wird. Begründet wird das Begehren wie folgt:

Das tierverachtende Umherhetzen der Wildtiere ist tierquälerisch, unethisch sowie unnötig. Es dient lediglich dem Freizeitvergnügen der Jägerinnen und Jäger. Die so genannten "Hegeabschüsse", falls solche überhaupt nötig sind, können problemlos ohne Treibjagden vorgenommen werden. Zudem entwickelt sich die Luchs-Population im Aargau erfreulich. Dadurch erhalten die Wildtiere wieder einen natürlichen Feind. Abschüsse durch Jägerinnen und Jäger zur angeblichen Bestandsregulation erübrigen sich deshalb.

Das eidgenössische Jagdgesetz gibt vor, dass die von Wildtieren verursachten Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren auf ein tragbares Mass zu begrenzen sind.

Das kantonale Jagdgesetz überträgt diese wichtige Aufgabe den Jägerinnen und Jägern. Sie sind verpflichtet, die Wildtierbestände den örtlichen Verhältnissen anzupassen und einen übermässigen Zuwachs des Bestands zu verhindern. Dadurch können gesunde und starke Bestände gehalten und Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren vermindert werden. Diesen gesetzlichen Auftrag können die Jägerinnen und Jäger nur dann erfüllen, wenn sie verschiedene Jagdmethoden anwenden können.

Bei Bewegungsjagden (Treib- und Drückjagden) wird das Wild durch Jagdgehilfen (Treiberinnen und Treiber) sowie geeignete Hunde, welche der Dufffährte des Wilds folgen, aus den Verstecken (Einständen) gedrängt. Die Wildtiere nehmen die Hunde und Treiber bereits auf Distanz wahr und ziehen auf den gewohnten Wegen – Wechsel genannt – langsam und ruhig in umliegende Einstände. Die Jägerinnen und Jäger kennen die häufig benutzten Wechsel der Tiere, warten entlang dieser auf das Wild und können so das herannahende Wild sicher erlegen. Da die Wildtiere nur auf Distanz und nicht dauerhaft oder im direktem Sichtkontakt (bis zur Erschöpfung) verfolgt werden, handelt es sich bei dieser Jagdmethode nicht um eine Hetzjagd. Die Bewegungsjagden, wie sie im Kanton Aargau durchgeführt werden, dienen der Bestandsregulierung und in keinem Fall einem Freizeitvergnügen der Jägerschaft. Bewegungsjagden sind als effiziente und wildschonende Jagdmethode notwendig und sinnvoll. Sie sind zeitlich auf maximal vier Monate pro Jahr begrenzt.

Rund die Hälfte der im Kanton Aargau pro Kalenderjahr erlegten Rehe – es sind insgesamt ca. 5'000 Tiere – stammen von Bewegungsjagden. Ein Verbot der Bewegungsjagden würde dazu führen, dass die Wildbestände ausschliesslich auf der Einzeljagd (Ansitz oder Pirsch) reguliert werden müssten. Das wäre in Jagdrevieren mit grossflächigen und schlecht begehbaren Waldgebieten kaum möglich. Eine Intensivierung der Einzeljagd in solchen Gebieten würde zwangsläufig zu einer grösseren Beunruhigung des Wilds führen und hätte zudem zur Folge, dass während der ganzen Jagdzeit – auch während der Hauptsetz- und Brutzeit – gejagt werden müsste. Die freie Wahl der geeigneten Jagdmethode dient somit auch der Schonung der Wildtiere.

In den letzten Jahren wurden im Aargauer Jura vier verschiedene Luchs-Individuen nachgewiesen. Von einer Luchspopulation kann deshalb nicht die Rede sein. Zudem gibt es nur wenige Gebiete im Aargauer Jura, wo der Luchs geeigneten Lebensraum findet. Der Luchs vermag daher die Bestandsregulierung durch die Jagd bei Weitem nicht zu gewährleisten.

Die Initiative bringt unnötige Einschränkungen für die Jagd und bewirkt keinerlei Verbesserungen. Sie erschwert eine tierschonende und effiziente Regulierung der Wildbestände. Sie gefährdet das Ziel, die Schäden im Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Sie entzieht der Jägerschaft, welche eine wichtige Aufgabe für gesunde, dem Lebensraum angepasste Wildtierbestände wahrnimmt, die nötigen Kompetenzen und damit die Verantwortung.

Der Regierungsrat lehnt die Initiative aus den genannten Gründen ab. Da der Kanton Aargau mit dem Jagdgesetz vom 24. Februar 2009 und der dazugehörigen Verordnung über eine zeitgemässe rechtliche Grundlage verfügt, sieht er auch keine Notwendigkeit für einen Gegenvorschlag

2. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 64 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 können 3'000 Stimmberechtigte das Begehren auf Totalrevision der Verfassung oder auf Erlass, Änderung und Aufhebung einzelner Verfassungsbestimmungen oder eines Gesetzes stellen. Volksinitiativbegehren werden als allgemeine Anregung oder, sofern sie nicht die Totalrevision der Verfassung verlangen, als ausgearbeitete Vorlagen eingereicht.

Nach § 65 Abs. 1 KV hat der Grosse Rat bei kantonalen Volksinitiativen vorweg zu prüfen, ob ein Volksinitiativbegehren den Formvorschriften nachkommt, dem Bundesrecht nicht widerspricht und, sofern es sich auf Gesetzesrecht bezieht, dem kantonalen Verfassungsrecht gemäss ist. Genügt es einem Erfordernis nicht, wird es als ungültig erklärt. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat Bericht und Antrag über die Gültigkeit des Initiativbegehrens in formeller und materieller Hinsicht sowie über dessen weitere Behandlung zu stellen (§ 56 des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992).

Handelt es sich um ein Volksinitiativbegehren in Form der allgemeinen Anregung, dem der Grosse Rat keine Folge gibt und auch keinen Gegenvorschlag entgegenstellt, hat die Abstimmung gemäss § 60 Abs. 2 GPR innert zwölf Monaten seit Einreichung stattzufinden.

3. Formelle Prüfung

Nach Vorprüfung des Titels und der formellen Erfordernisse an ein Initiativbegehren durch die Staatskanzlei erfolgte die Publikation des Initiativtexts in der Amtsblattausgabe vom 19. Oktober 2009. Mit der Einreichung der Unterschriftenlisten bei der Staatskanzlei am 13. Oktober 2010 ist die Frist von 12 Monaten gemäss § 54 Abs. 1 GPR eingehalten. Die Initiative weist 3'341 gültige Unterschriften auf. Das Initiativbegehren ist als allgemeine Anregung abgefasst und genügt den Erfordernissen der Einheit der Form und der Materie (§ 57 Abs. 2 GPR). Es ist daher formal richtig zustande gekommen.

4. Materielle Prüfung

Gemäss Art. 79 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 legt der Bund – insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wildlebenden Säugetiere und der Vögel – Grundsätze über die Ausübung der Jagd fest. Im Weiteren erlässt er Vorschriften zum Schutz der Tiere und regelt dabei insbesondere auch das Töten von Tieren (Art. 78 Abs. 4 BV).

Entsprechend der vorgenannten bundesrechtlichen Kompetenz hat der Gesetzgeber in Art. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 ausdrücklich die jagdbaren Tierarten und diesbezüglichen Schonzeiten festgelegt. In Art. 5 Abs. 4 JSG hat er ergänzend den Kantonen die Kompetenz eingeräumt, die betreffenden Schonzeiten zu verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einzuschränken. Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 JSG hat der Bundesrat des Weiteren in Art. 2 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988 die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel und Methoden bestimmt. Zugleich hat der Bundesrat in Art. 2 Abs. 3 JSV den Kantonen aber die Kompetenz eingeräumt, die Verwendung weiterer Hilfsmittel für die Jagd zu verbieten.

Ergänzend zu diesen jagdrechtlichen Schutzbestimmungen hat der Bundesgesetzgeber dem Bundesrat zum Schutz bestimmter bedrohter oder sonst schützenswerter Tierarten zusätzlich im Rahmen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 die Zuständigkeit eingeräumt, entsprechende Massnahmen zu treffen (Art. 20 Abs. 1 NHG). Darüber hinaus hat er den Kantonen die Kompetenz erteilt, entsprechende Verbote für weitere Tierarten zu erlassen (Art. 20 Abs. 2 NHG). In Ausschöpfung seiner Kompetenz hat der Bundesrat denn auch zusätzlich zu den im Jagdgesetz genannten Tierarten jene in Anhang 3 zu Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 genannten wildlebenden Tierarten als geschützt erklärt. Zudem obliegt es den Kantonen, den angemessenen Schutz der im Anhang 4 zu Art. 20 Abs. 4 NHV aufgeführten Tierarten nach Anhören des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zu regeln.

Auch wenn der Bundesgesetzgeber – insbesondere durch den Erlass der vorgenannten Schutzbestimmungen für wildlebende Tiere – grundsätzliche Entscheide über die Ausübung der Jagd getroffen hat, hat er seine verfassungsmässige Regelungskompetenz dennoch nicht vollständig ausgeschöpft. Stattdessen ist etwa in Art. 3 JSG grundsätzlich vorgesehen, dass die Jagd durch die Kantone geregelt und geplant wird. Insbesondere haben die Kantone dabei die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung zu bestimmen, das Jagdsystem und das Jagdgebiet festzulegen sowie für eine wirkungsvolle Aufsicht zu sorgen (Art. 3 Abs. 1 und 2 JSG).

Gestützt sowohl auf die vorgenannten Bestimmungen der eidgenössischen Jagd- sowie Natur- und Heimatschutzgesetzgebung als auch auf die Kompetenz begründende aargauische Verfassungsnorm (§ 55 KV) hat der aargauische Gesetzgeber in § 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009 statuiert, dass sich die Liste der geschützten Wildtiere nach den bundesrechtlichen Bestimmungen richtet. In Absatz 2 desselben Paragraphen hat der kantonale Gesetzgeber zudem vorgesehen, dass der Regierungsrat diese Liste erweitern oder die Schonzeiten jagdbarer Wildtiere verlängern kann. Von dieser Kompetenz hat der Regierungsrat denn auch Gebrauch gemacht, indem er in § 20 der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (Jagdverordnung des Kantons Aargau, ASJV) vom 23. September 2009 die betreffende Liste durch eine Auflistung von zusätzlich geschützten Wildtierarten ergänzt hat.

Als zentralen Grundsatz zum Jagdwesen hält § 2 Abs. 2 AJSG fest, dass die Jagd so auszuüben ist, dass die Würde der Tiere gewahrt bleibt. Des Weiteren sieht § 14 Abs. 2 AJSG für den Jagdbetrieb vor, dass der Regierungsrat die Jagdzeiten und Jagdmethoden, notwendige

Abschussplanungen, den Einsatz von Jagdwaffen, Munition und jagdlichen Hilfsmitteln sowie die Verwendung von Jagdhunden regelt. Diesem gesetzgeberischen Auftrag ist der Regierungsrat nachgekommen, indem er mitunter die Jagdzeiten (§ 14 AJSV) sowie die Jagdmethoden (§ 15 ASJV) festgelegt hat. Bezüglich Bewegungsjagden (Treib- und Drückjagden) bestimmt § 15 Abs. 1 AJSV dabei ausdrücklich, dass diese vom 1. Oktober bis 31. Dezember, für die Jagd auf Wildschweine bis 31. Januar erlaubt sind; sie sind aber effizient und in der Anzahl zurückhaltend durchzuführen. Dementsprechend sind auf der Jagd zum Aufstöbern, zur Baujagd, zum Vorstehen, zur Nachsuche und zum Apportieren auch nur geeignete und eingeübte Jagdhunde zu verwenden (§ 17 Abs. 1 AJSV). Ebenso haben auch nur Jagdwaffen, Munition und Hilfsmittel gemäss § 16 AJSV zum Einsatz zu gelangen. Im Sinn weiterer Einschränkungen der Jagd hat der kantonale Gesetzgeber überdies in § 16 AJSV statuiert, dass an Sonntagen und diesen gleichgestellten Feiertagen nur die Einzeljagd bis 05:00 Uhr und im Winterhalbjahr (Winterzeit) ab 18:00 Uhr beziehungsweise im Sommerhalbjahr (Sommerzeit) ab 21:00 Uhr erlaubt ist.

Gemäss § 19 Abs. 1 AJSV sind Wildtiere schliesslich vor Störungen zu schützen. Der Regierungsrat hat deshalb Bestimmungen über die Vermeidung und Beseitigung von Störungen, insbesondere über streunende Hunde und Katzen zu erlassen. Nach § 19 Abs. 3 AJSV kann der Regierungsrat zudem die Zugänglichkeit bestimmter Gebiete kleinräumig und zeitlich einschränken, wenn dies zum Schutz der Wildtiere erforderlich ist. Dabei hört er betroffene Jagdgesellschaften, Gemeinden sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorgängig an. In Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben hat der Regierungsrat besondere Bestimmungen zu streunenden Hunden und Katzen (§ 22 AJSV) sowie insbesondere zur Leinenpflicht für Hunde (§ 21 ASJV) aufgestellt. Dabei hat er Jagd- wie auch Polizeihunde beim Einsatz und bei der Ausbildung ausdrücklich von der Leinenpflicht ausgenommen (§ 21 Abs. 2 AJSV).

Mit dem vorliegenden Volksbegehren bezwecken die Initiantinnen und Initianten der Sache nach, die im aargauischen Jagdgesetz bisher enthaltenen Regelungen zum Jagdbetrieb um ein ausdrückliches Verbot von Bewegungsjagden jeglicher Art zu ergänzen. Wie sich den vorangehenden Ausführungen entnehmen lässt, steht dieses Begehren weder im Widerspruch zum eidgenössischen Recht noch zum kantonalen Verfassungsrecht. Vielmehr hat der Bundesgesetzgeber – wie oben ausgeführt – den Kantonen gerade die Möglichkeit eingeräumt, die Jagd zu regeln und zu planen (Art. 3 JSG) und dabei insbesondere auch die Verwendung weiterer Hilfsmittel für die Jagd zu verbieten (Art. 2 Abs. 3 JSV). Abgesehen von einzelnen, bereits durch den Bundesgesetzgeber festgeschriebenen Bestimmungen zum Schutz wildlebender Tiere ist es denn auch den Kantonen überlassen, den eigentlichen Jagdbetrieb zu regeln und diesen dabei auch mehr oder weniger stark einzuschränken.

Im Weiteren enthält auch die Verfassung des Kantons Aargau keine Bestimmungen, welche die gesetzliche Verankerung eines Verbots von Bewegungsjagden untersagen würden. Schliesslich vermögen auch (allenfalls) notwendige Anpassungen geltender Gesetzesbestimmungen die Gültigkeit der Initiative nicht zu berühren. Vielmehr liegt es geradezu in der Natur einer (ausformulierten wie auch in der Form einer allgemeinen Anregung verfassten) Gesetzesinitiative, dass im Rahmen ihrer Umsetzung gleichrangiges Recht sowie allfällige Ausführungsbestimmungen einer tieferstufigeren Erlasskategorie (vorliegend die Jagdverordnung des Kantons Aargau) entsprechende Änderungen erfahren können beziehungsweise sogar müssen.

Die Volksinitiative steht somit materiell im Einklang mit dem Bundesrecht und dem kantonalen Verfassungsrecht.

5. Sachliche und politische Wertung

5.1 Gesetzliche Zielsetzung

Das Jagdgesetz regelt den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Wildtiere), die Jagd sowie Verhütung und Abgeltung von Wildschäden. Es bezweckt die Artenvielfalt und Lebensräume der einheimischen und ziehenden Wildtiere zu erhalten, die einheimischen Wildtiere vor der unkontrollierten Ausbreitung nichteinheimischer Wildtiere zu schützen, die von Wildtieren verursachten Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren auf ein tragbares Mass zu begrenzen und Konflikte zwischen dem Schutz der Wildtiere und anderen Interessen zu vermeiden sowie eine nachhaltige Jagd zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1 und 2 AJSG). Es überträgt diese wichtige Aufgabe den Jägerinnen und Jägern. Sie sind dafür verantwortlich, die Wildtierbestände den örtlichen Verhältnissen anzupassen, so dass Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren vermindert werden können. Diesen gesetzlichen Auftrag können die Jägerinnen und Jäger nur dann erfüllen, wenn sie verschiedene Jagdmethoden anwenden können.

Die Initiantinnen und Initianten der Volksinitiative "Jagen ohne tierquälerisches Treiben" stellen die Jagd als reines Freizeitvergnügen dar. Dies trifft nicht zu. Die Jägerinnen und Jäger erfüllen eine wichtige öffentliche Aufgabe. Sie haben nicht nur das Recht, die Bestände des jagdbaren Wilds nachhaltig zu nutzen, sondern auch die Pflicht, die zur Gesunderhaltung des Wilds sowie zur Verhütung übermässiger Wildschäden nötigen Abschüsse zu tätigen. Sie sind in den Schranken der Rechtsordnung für einen den örtlichen Verhältnissen angepassten Wildbestand verantwortlich. Sie kümmern sich auch um kranke und verletzte Tiere und helfen mit, die Verbreitung von Tierseuchen einzudämmen. Die Jägerinnen und Jäger erfüllen diese Pflichten zugunsten eines gesunden Wildbestands und intakter Lebensräume mit grossem persönlichem und zeitlichem Engagement.

Um diese Aufgaben zweckmässig erfüllen zu können, braucht es verschiedene, sich ergänzende Jagdmethoden. Als effiziente und wildschonende Jagdmethode haben sich dabei die Bewegungsjagden bewährt. Massgebend für Bewegungsjagden sind insbesondere die Bestimmungen zum Einsatz von Jagdhunden und zum Einsatz der Munitionsarten auf Rehe, Wildschweine, Hirsche und Gämsen.

5.2 Bewegungsjagden sind keine Hetzjagden

Bei Bewegungsjagden (Treib- und Drückjagden) wird das Wild durch menschliche Jagdgehilfen (Treiberinnen und Treiber), sowie durch so genannte fährtenlaute Hunde, welche der Duftfährte des Wilds folgen, aus den Verstecken (Einständen) gedrängt. Die Wildtiere nehmen die Hunde und Treiberinnen und Treiber bereits auf grössere Distanz wahr und ziehen auf den gewohnten Wegen, Wechsel genannt, langsam und ruhig in umliegende Einstände. Die Jägerinnen und Jäger kennen die häufig benutzten Wechsel der Tiere, warten entlang derselben und können so das herannahende Wild beurteilen und – wenn alle Vorgaben erfüllt sind – sicher erlegen.

Die Tiere werden also nicht dauerhaft und in direktem Sichtkontakt (bis zur Erschöpfung) verfolgt, das heisst gehetzt, sondern auf grössere Distanz aus ihren Eständen gedrängt.

Die Bewegungsjagden haben somit nichts zu tun mit der Hetzjagd, wie sie zum Teil in anderen Ländern betrieben wird, bei der das Wild von grösseren Hunden bis zur Erschöpfung verfolgt und dann getötet wird.

Bei den Bewegungsjagden handelt es sich somit um eine zweckmässige Jagdmethode zur Regulierung der Reh-, Fuchs- und Wildschweinbestände. Sie verfolgt das Ziel, mit vertretbarem Aufwand den vorgegebenen Abschuss gemeinschaftlich zu erreichen. Die Durchführung von Bewegungsjagden richtet sich dabei nach dem Wildbestand, dem Lebensraum und den räumlichen Schadensschwerpunkten (beim Rehwild Verbiss- und Fegeschäden an jungen Waldbäumchen, bei Wildschweinen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen).

Rund die Hälfte der im Kanton Aargau pro Kalenderjahr erlegten Rehe – es sind insgesamt ca. 5'000 Tiere – stammen von Bewegungsjagden. Im Kanton Aargau finden diese zur Hauptsache in den Monaten November und Dezember statt (daher auch der Begriff "Herbstjagd"). Gleiche Waldgebiete werden dabei nur so wenig wie notwendig, in der Regel ein- oder zweimal pro Saison bejagt.

5.3 Konsequenzen eines Verbots der Bewegungsjagden

Ein Verbot der Bewegungsjagden würde dazu führen, dass die Wildbestände ausschliesslich auf der Einzeljagd (Ansitz oder Pirsch) reguliert werden müssten. Das wäre zum einen in Jagdrevieren mit grossflächigen und schlecht begehbaren Waldgebieten kaum möglich. Die Wildtiere könnten in ihren Eständen nur schwer aufgespürt und in dichter Vegetation nur mit grossen Sicherheitsrisiken erlegt werden. Zum andern würde die Intensivierung der Einzeljagd – auch während der Hauptsetz- und Brutzeit – zwangsläufig zu einer grösseren Beunruhigung des Wilds führen. Die Wildtiere wären noch stärker in der Dämmerung und in der Nacht aktiv, was die Jagd zusätzlich erschweren würde. Die freie Wahl der geeigneten Jagdmethode dient somit auch der Schonung der Wildtiere.

Grosse Probleme würde ein Verbot der Bewegungsjagden auch für die Regulierung der Wildschweinbestände bringen. Die Wildschweine breiten sich seit den 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts in der nördlichen Kantonshälfte aus und richten in landwirtschaftlichen Kulturen alljährlich grosse Schäden an. Bei aller Dynamik der Schadenproblematik steht eine Erkenntnis fest: Die Wildschweine müssen variantenreich bejagt werden, weil sie jede konstante Form der Bejagung schnell durchschauen. Mit einer Kombination von revierübergreifenden Treibjagden im Winter, der Ansitzjagd und der Pirsch kann der Wildschweinbestand nachhaltig reguliert werden. Effiziente Jagdmethoden sind auch im Hinblick auf die Gesunderhaltung des Wilds unerlässlich. Zum Glück sind die Schweiz und der Aargau frei von Wildseuchen wie der Tollwut oder der Schweinepest. Dies kann sich jedoch in der heutigen Zeit der globalen Mobilität schnell ändern.

Ein Verbot der Bewegungsjagden hätte auch finanzielle Folgen für die Jagdrevierpächter, Landwirte, Gemeinden und Waldbesitzer. Denn die zu erwartende Zunahme der Wildbestände würde zu mehr Schäden an Waldbäumen und an landwirtschaftlichen Kulturen füh-

ren, was höhere Kosten in der Land- und Forstwirtschaft und eine höhere Belastung der Jagdgesellschaften und des Kantons nach sich ziehen würde.

Die Erfahrung zeigt, dass sich das Umfeld für die Jagd unter Umständen rasch verändern kann. Es ist deshalb unnötig und falsch, die Jagdmethoden im Gesetz abschliessend und einschränkend vorzuschreiben beziehungsweise eine zweckmässige und bewährte Methode wie die Treibjagd zu verbieten. Vielmehr soll es den Jägerinnen und Jägern möglich sein, die Jagdmethoden den jeweiligen Lebensräumen beziehungsweise Wildbeständen anzupassen und so die bestmögliche jagdliche Effizienz zu erreichen. Mit der schwerpunktmässigen, intervallartigen und variantenreichen Anwendung der Jagdmethoden, dem Einsatz gut ausgebildeter und geeigneter Hunde sowie mit der Gewährleistung der eigenen Treffsicherheit bekennen sich die Jägerinnen und Jäger zu einer wildschonenden und tierschutzgerechten Jagd.

5.4 Entwicklung der Luchsbestände

In den letzten Jahren wurden im Aargauer Jura vier verschiedene Luchs-Individuen nachgewiesen. Von einer Luchspopulation kann deshalb nicht die Rede sein. Zudem gibt es nur wenige Gebiete im Aargauer Jura, wo der Luchs geeigneten Lebensraum findet. Da sich ein Luchs pro Jahr von rund 50 Rehen ernährt, müssten im Aargau flächig und ganzjährig rund 100 Luchse leben, um eine Reduktion von 5'000 Tieren zu erreichen. Der Luchs vermag die Bestandsregulierung durch die Jagd bei Weitem nicht zu gewährleisten. Der Luchs kann den Jäger nicht ersetzen.

Zusammenfassung

Die Initiative erschwert eine tierschonende und effiziente Regulierung der Wildbestände. Sie gefährdet das Ziel, die Schäden im Wald, an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Sie entzieht der Jägerschaft, welche eine wichtige Aufgabe für gesunde, dem Lebensraum angepasste Wildtierbestände wahrnimmt, die nötigen Kompetenzen und damit die Verantwortung. Die Initiative bringt unnötige Einschränkungen für die Jagd und bewirkt keinerlei Verbesserungen für das Wild.

Der Regierungsrat lehnt die Initiative aus den genannten Gründen ab. Da der Kanton Aargau mit dem Jagdgesetz vom 24. Februar 2009 und der dazugehörigen Verordnung über eine zeitgemässe rechtliche Grundlage verfügt, sieht er auch keine Notwendigkeit für einen Gegenvorschlag.

A n t r a g :

1.

Die Aargauische Volksinitiative "Jagen ohne tierquälerisches Treiben" wird in formeller und materieller Hinsicht als gültig erklärt.

2.

Das Volksbegehren wird ohne Gegenvorschlag dem Volk zur Ablehnung empfohlen.
Aarau, 4. Mai 2011

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder